

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1916)
Heft: 42

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

obachtungen gewonnenen Begriffe und Kategorien mit meinen Erfahrungen, Beobachtungen, Gedanken, Urteilen über die Aussenwelt. Jetzt erreiche ich allmählich die volle Gewissheit: das die von meinem Geiste selbst gearbeiteten lebendigen Schalen durchaus zuverlässig sind. Ich kann mit diesen geistigen Werkzeugen in die äussere Welt eindringen und in meine Innenwelt. Ich kann zum Wesen der Dinge vordringen, wenn ich auch keineswegs alle Geheimnisse ihres Wesens zu erfassen vermag. Man übersehe ja diese Doppeltatsache nicht. Da aber die Werkzeuge meines Denkens in mir selber wurden, in meinem Geiste, sind sie auch fähig, mich über die Welt der Sinnlichkeit ins hohe Reich des Geistes, ins Transzendente, zu führen. Das in der inneren und äusseren Welt erprobte Kausalgesetz, das Gesetz von der hinreichenden Ursache und dem genügenden Grunde führt den Menscheng Geist sicher — auch über die Kantischen Staudämme hinaus — hin bis zu Gott.

Kant wollte den einseitigen Epirismus und Skeptizismus, den nackten Rationalismus und Radikalismus überwinden: er liess die Wunde da und dort vernarben: aber er vermochte sie nicht zu schliessen: fiebergelühende Wundlippen blieben ungeschlossen in seiner eigenen Philosophie zurück. Und eine neue Wunde öffnete sich: ein einseitiger, alle Wirklichkeit in Frage stellender Idealismus gegenüber dem echten Idealismus, der das Dasein der Körperwelt nicht leugnet, wohl aber verkündet: dass die körperlichen Dinge eine zweifache Seite haben: eine physische, materielle und eine gedankliche, intellegible Seite. Auch die körperlichen Dinge sind von Gedanken durchleuchtet, von Ideen aus gestaltet, von den Ideen des Masses, der Form, des Zweckes, des Gesetzes. Auch die sinnfälligen Dinge sind die Verwirklichung göttlicher Gedanken. Zunächst haben sie freilich ihre rein materielle Bestimmung. Dann aber reden auch sie zum Geist des Menschen. Sie werden Stufen für den Aufstieg in die Welt der Ideen, Wegweiser zu Gott und damit sittliche Mächte, Triebfedern des Willens und Sporn der Ethik (vgl. Gisler: Modernismus 365, 366). Alles mündet endlich immer wieder in das Reich des Geistes und endlich in Gott.

Der Weg, den Kant endlich doch auch noch zu Gott finden will, ist ein unsicherer, mit hundert Querriegeln versperrter.

Als man Kant vorwarf: sein Gliedbau führe zum reinen Idealismus, verwahrte er sich dagegen und verbesserte allerlei an seinen Gedankengängen. Albert Schweitzer bemerkt in einem anderen Zusammenhang, wo er von den Zusätzen und Rückrufen in Straussens dritter Auflage seines Lebens Jesu spricht: „Es ist, als ob die Geschichte es darauf absähe, die grossen kritischen Entdeckungen mit dem Stempel der Zufälligkeit zu zeichnen, indem sie die Entdecker selbst den Versuch unternehmen lässt, das Entdeckte zu nichte zu machen. So entstellte Kant den kritischen Idealismus, durch widerspruchsvolle Zusätze, mit dem er einem Rezensenten begegnen will, der ihn mit Berkeley zusammengeworfen hatte.“ (Albert Schweitzer: Geschichte der Leben Jesu-Forschung², S. 120—121.)

Man kann aber bei feinerem Hinhorchen auch ein Gegenteil entdecken: Kühne Kritiker und Neuerer verspüren nicht selten nach Vollendung ihres Werkes, nach dem Durchbruch durch alte, feste Mauern in Neuland — bereits ein leises, aber sehr beunruhigendes Erdbeben, das ihren ganzen Gliedbau, ihre Gedankenwelt erschüttert, und jenes Menschliche und Irrtümliche, ja den Urfehler in ihm, mit hohem Ernst ankündet, und bereits den einstigen Sturz des verheissungsvollen Gebäudes wie von ferne weissagt.

Kant hatte die schöpferische Leistung des Denkenden selbst im Vorgang und Fortgang der Erkenntnis bis ins Masslose übertrieben: „Bisher nahm man an, alle unsere Erkenntnis müsse sich nach den Gegenständen richten . . . ; man versuche es daher einmal, ob wir nicht in den Aufgaben der Metaphysik damit besser fortkommen, dass wir annehmen, die Gegenstände müssen sich nach unserer Erkenntnis richten.“ (Kant: Kritik der reinen Vernunft. 2. Aufl. 3, S. 11, 12. Kants Gesammelte Schriften. Werke III. B. Berlin Reimer 1904.)

So brach Kant dem reinen Idealismus die Bahn, der schliesslich die ganze sichtbare Welt in Vorstellung und Wille und in Trug und Schein aufzulösen versuchte. Man begegnet dieser Weiterentwicklung der Kantischen Philosophie wieder, wenn man die Leben Jesu-Kritik von David Strauss beurteilt und dessen Beziehungen zu Hegel würdigt.

Doch bereits Kant selbst birgt, wie bereits angedeutet wurde, deren Keime in sich.

Schopenhauer hat sie deutlich aufgedeckt. Er redet den Philosophen auf Kantischer Bahn (wie folgt an: „Sieh! doch das grosse, massive, schwere Zeughaus an! Ich sage dir, diese harte, lastende, weitläufige Masse existiert doch nur im weichen Brei der Gehirne; nur dort hat sie ihr Dasein und ist ausser demselben gar nicht zu finden. Dies musst du zu allererst begreifen.“

Würde wohl Schopenhauer jetzt, im Weltkriege 1914—1915—1916 . . . , da wir dies niederschreiben, sein Wort noch wiederholen, da alle Zeughäuser und Waffen- und Munitionsarsenale ihren Inhalt herausgegeben haben und infolgedessen der Tod auf fahlem Ross durch die blutüberströmten Länder reitet? . . . Ist das alles wirklich auch nur im weichen Brei der Gehirne der Menschen vorhanden? A. M.

(Fortsetzung folgt.)



Das aargauische Kirchenorganisationsgesetz.

(Studie von einem Landpfarrer.)

Anno 1803 hat Generalvikar Wessenberg ein Kreis schreiben erlassen an die Regiunkonferenzen seines Kirchensprengels des Inhalts, dass keine Themata dogmatischen oder kirchenrechtlichen Inhalts behandelt werden dürfen, ersteres nicht, um Verketzungen zu verhüten, das zweite, um nicht mit der Staatsgewalt in Konflikt zu kommen. Tempora mutantur. So weit sind wir heute doch, dass man ruhig ein eminent kirchenpolitisches Thema wie das vorliegende ist, behandeln

kann, ohne eine hochnotpeinliche staatliche Untersuchung befürchten zu müssen.

So viel auch schon über aargauische Kirchenpolitik hien und drüben geschrieben worden ist, ist unseres Wissens nie eine Abhandlung erschienen über das aargauische Kirchenorganisationsgesetz und die damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen, sowie die einschlagenden Entscheide. Diese Lücke soll hiemit nicht ausgefüllt werden, sondern es soll nur ein kleiner Beitrag geliefert werden zur Beurteilung des aargauischen Staatskirchenrechtes. Mit der Zeit hat sich so viel verändert, sei es durch Bundesverfassung oder Kantonalverfassung oder andere Gesetze, dass manches fraglich und strittig ist.

Zum bessern Verständnis diene eine kurze, geschichtliche Orientierung über die kirchenpolitische Entwicklung im Aargau. Schon die Angliederung an die Eidgenossenschaft 1415 hatte einen kirchenpolitischen Grund: Die Stellungnahme Friedrichs für Johann XXIII. Verschiedene Orte wurden zum kirchenpolitischen Versuchsfeld. Eine Reihe von kirchlichen Streitigkeiten wurde vom Vogt und von der Tagsatzung entschieden. Es sei erinnert an den langjährigen Kollaturstreit zwischen der Stadt Baden und dem Kloster Wettingen. Die Verschmelzung mit der Einheitsrepublik 1798 brachte der katholischen Kirche im Aargau, besonders Klöstern, Stiften und Pfarrgemeinden bezw. Stiftungen grossen Schaden, hauptsächlich durch Aufhebung des Zehnten, ohne Entschädigung. Durch die Mediationsakte, bezw. die darauf fussenden Gesetze wurde manches wieder gut gemacht, insbesondere durch Wiedereinführung des grossen Zehnten; der kleine Zehnten blieb abgeschafft. Auch einige Stifte lebten nicht mehr auf, z. B. die von St. Blasien abhängigen und die Kommenthureien Leuggern und Klingnau. Im Fricktal hatte der Josefismus bereits das Seine getan und wirkte dort weiter. Die kirchliche Ordnung im Aargau war seit dessen Gründung vom Geist der Staatsomnipotenz durchsetzt. Einerseits wirkte der Geist Wessenbergs im Bistum Konstanz, wozu das Badenerbiet und das Freiamt gehörten, anderseits der Geist Josephs II. im Fricktal und in den Köpfen der Regierenden. Diese Zusammensetzung des Aargau muss man sich in der aargauischen kirchenpolitischen Geschichte vor Augen halten.

Das Verhältnis von Staat und Kirche war auf dem Papier im Prinzip das des einträchtigen Zusammenwirkens, aber im Sinne des Josephinismus. Gemischte Verhältnisse wurden auf dem Konkordatswege geregelt. Konkordate konnten grundsätzlich nur im Einverständnis beider Gewalten abgeändert werden. Grundlegend war das konstanzer Konkordat von 1813. Bischöfliche Verordnungen wurden, wenn sie staatlich anerkannt waren (Placet), in die Gesetzessammlung aufgenommen und hatten gesetzliche Kraft. Wir haben solche Erlasse, welche ihre Geltung bis heute erhalten haben. Der Geistliche hatte sehr den Charakter eines Staatsbeamten und er fühlte sich als solcher. Es wurden ihm vom Staate eine Reihe von Verrichtungen übertragen, die jetzt auf weltliche Beamte übergegangen sind, z. B. Zivilstandsamt, Armenpflege, Schule, Kirchliche Bü-

cher hatten amtlichen Charakter von staatswegen. Der Geistliche hatte sehr weitgehenden staatlichen Schutz, sofern er dem Staate zu Willen war. Die Verwaltung der Kirchengüter kam schon im Anfang in staatliche Hände.

Die Verfassungen von 1815 und 1831 hatten den einzigen kirchenpolitischen Satz: „Den katholischen und protestantischen Glaubensgenossen ist die freie und unumschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes zugesichert. Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich.“ In den Kantonalverfassungen von 1841 und 1852 steht: „Beide Kirchen im Staate werden durch schützende Gesetze und überdies katholischerseits durch die notwendigen Konkordate bestimmt.“ Das war geschriebenes Recht. Daneben lief das ungeschriebene Staatskirchenrecht, welches in den Badener Artikeln seinen Ausdruck fand und direkt und indirekt zur Geltung kam. Dazu kam vielfach der josephinische Geist unter dem Klerus. Wess Brot ich ess, dess Lied ich sing. Die Wahl der meisten Geistlichen ging an die Staatsregierung über. Der Kirchenrat war aargauischer Bischof in vielen Beziehungen. Der staatliche Schutz wurde, wie fast überall, zur staatlichen Bevogtung. Um die Geistlichen vom staatlichen Druck zu befreien, stellte die Volkspartei unter Anführung Schleunigers das Volksbegehren, die Wahl der Geistlichen den Kirchgemeinden zu übertragen. Trotz heftigem Widerstand der damaligen Regierungsmehrheit wurde dies beschlossen. So entstand das Gesetz über Wahl der Geistlichen vom 31. August 1864. Schon 1861 war ein Entwurf für ein aargauisches Kirchenorganisationsgesetz ausgearbeitet und vom Grossen Rate einmal durchberaten worden. Infolge der hochgehenden politischen Wogen von 1862–63 blieb das Gesetz liegen, wie auch nach Erlass des Syllabus und den darauf folgenden Stürmen. Erst 1867 wurde der Entwurf von 1861 hervorgeholt und ohne wesentliche Aenderungen 1868 angenommen. Mit welcher Mehrheit ist im Protokoll nicht angegeben, ebenso steht nichts darin von Opposition. Das Protokoll ist wie die Materialiensammlung im Regierungsarchiv bez. dieses Gesetzes überaus dürftig und nichtssagend. Von katholischer Seite wurde vor der Abstimmung keine Opposition gemacht. Das Sprachrohr der Katholiken von damals, „die Botschaft“, enthält nichts darüber. Zur Volksabstimmung kam das Gesetz nicht, weil das obligatorische Referendum noch nicht bestund. Erst die Auslegung des Gesetzes durch den Regierungsrat machte böses Blut. Gerichtliche Entscheide, welche sich auf dieses Gesetz stützen, liegen sehr wenige vor, da es in erster Linie in das Gebiet der Verwaltung gehört.

Der erste Abschnitt behandelt die Kirchgemeindeversammlung. Die Unterscheidung von solchen Bürgern, die an den Wahlverhandlungen und solchen, die an den übrigen Verhandlungen teilzunehmen berechtigt sind, fällt jetzt weg (§ 2).

Die Kirchgemeindeversammlung wird angeordnet durch die Kirchenpflege, nie durch den Kirchgemeinderat, ferner wenn ein Fünftel der Stimmfähigen es verlangt. Angezeigt wird die Kirchgemeindeversammlung durch den Weibel. Nach § 11³ ist der Sigrüst der

Weibel der Kirchenpflege und wird als solcher von ihr in Pflicht genommen.

§ 4a ist zum Teil durch neue Gesetze und Verordnungen korrigiert. Jetzt wird die Kirchenpflege durch die Urne gewählt. Die Zahl der Mitglieder wird festgesetzt durch die Kirchgemeinde, wenn es rechtzeitig von der Kirchenpflege oder andern (die Zahl ist nicht angegeben, es genügt also, wenn einer es fordert) verlangt wird. In diesem Falle muss vor dem Wahltag die Kirchgemeinde einberufen werden. Sonst gilt die bisherige Zahl. Präsident ist der Erstgewählte. Der Gemeinderat sorgt für das Stimmregister vier Tage vor der Wahl oder Gemeindeversammlung; dasselbe ist aufzulegen auf der Gemeindeschreiberei. Der Namensaufruf geschieht durch den Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter. Die Absenzliste ist dem Aktuar der Kirchgemeinde mitzuteilen. Sind zwei Pfarrer, so sind beide von amtswegen Mitglied, dagegen kann kein Geistlicher in die Kirchenpflege gewählt werden. Diese Auslegung durch den Regierungsrat warf 1869 Staub auf.

(Schluss folgt.)



Zur Tessiner-Bistumsangelegenheit.

Von besonderer, sehr gut unterrichteter Seite, erhalten wir die nachfolgende zusammenfassende Darstellung der Rechtsseite der Angelegenheit.

Ende der Tessiner Diözesankrise. Vor beiläufig zehn Tagen traten die Anwälte des apostol. Administrators Peri-Morosini an eine massgebende Stelle in Bern heran, mit der dringlichen Bitte, die Ankläger des Bischofs zu einer gütlichen Beilegung des Streitfalles und damit zur Niederhaltung des hängenden Zivilprozesses veranlassen zu wollen. Die darauf eingeleiteten und in Bern am Dienstag und Mittwoch, 3. und 4. Oktober, stattgefundenen Verhandlungen der beiden Parteien führten vorläufig zu keinem weiteren Ergebnis, als dass das Zeugenverhör vor dem Untersuchungsrichter bis am Samstag, 7. Oktober, verschoben wurde. Samstag Vormittag wurde sodann Mgr. Peri-Morosini von dem Untersuchungsrichter Weissenbach einvernommen. Gleich darauf versammelten sich die Anwälte des Bischofs Gabuzzi und Bolla, der Anwalt Soldinis, Balestra, mit seinem Klienten, sowie Canonico Dr. Maspoli zu einer Besprechung. Das Ergebnis war folgender Ausgleich: Bischof Peri zieht seine gerichtliche Klage gegen Soldini und Maspoli zurück; Tarchini zieht die gegen Soldini gerichteten Vorwürfe (Soldini war Verleumder genannt worden) zurück, worauf Soldini seine gerichtliche Klage gegen Tarchini ebenfalls rückgängig macht; Maspoli gibt, im Interesse des Wohles der Diözese und um dem Apostol. Stuhle die weiteren Massnahmen zu erleichtern, die Erklärung ab: „Er verzichte auf die Revision des kirchlichen Prozesses in Sachen des Bischofs und verpflichte sich, gegen das von der Konsistorialkongregation gefällte Urteil nicht weiter zu opponieren, sondern dasselbe als eine von der kompetenten Behörde behandelte res iudicata zu betrachten“.

Dieser Vergleich wurde von allen Anwesenden, sowie auch von Bischof Peri unterschrieben. Darauf stellten Gabuzzi und Tarchini beim Staatsanwalt Gallacchi das Verlangen auf Sistierung des Prozesses, welchem Verlangen auch entsprochen wurde. Bischof Peri wird allernächstens dem Heiligen Stuhle seine Demission als Administrator des Tessins geben. Er hat das Schweizergebiet verlassen. — Selbstverständlich werden gewisse aus der ganzen Verwirrung der Angelegenheit gegen einzelne verdiente Geistliche hervorgegangene Härten beseitigt und ausgeglichen werden. Der Tessinische Klerus verstand es: in schwierigsten Angelegenheiten und ausserordentlichen Verhältnissen musterhafte Glaubens- und Kirchentreue mit einer gewissen Selbständigkeit des Urteils zu verbinden. — Dass all diese Wirrnisse und Kämpfe nur politischer Art gewesen seien, wird niemand mehr im Ernste behaupten wollen.



Totentafel.*

In den letzten Wochen hat der Tod beim Klerus der Urkantone Einkehr gehalten: Zwei Obwaldner und zwei Schwyzer Geistliche sind in die ewige Heimat eingegangen.

Am Abend des 23. August entrang sich die Seele des HH. Pfarrer Joseph Britschgi in Alpnach ihrer sterblichen Hülle. Ein Priester voll Seeleneifer und Herzensgüte, der 48 Jahre in seiner Heimatgemeinde Alpnach dem Heile der seiner Hirtensorge anvertrauten Schafe nachging, ohne Aufsehen zu machen oder äusseren Ruhm zu suchen, ist in ihm aus seinem Arbeitsfelde geschieden. Am 2. Mai 1842 war er in Alpnach in der Hofmatt geboren und erhielt da eine wahrhaft christliche Erziehung. Die wissenschaftliche Ausbildung gaben die Kollegien von Sarnen und Einsiedeln, die theologischen Fakultäten von Mainz und Freiburg i. B., endlich das Priesterseminar zu Chur, wo er am 23. August 1863 die Priesterweihe empfing. Die ersten Monate nach der Primiz blieb Joseph Britschgi als Vikar bei seinem Oheim Kommissar Dillier in Sarnen, dann kam er im Spätherbst desselben Jahres auf die ledig gewordene Pfarrhelferei in Alpnach, in welcher er 26 Jahre an der Seite von Pfarrer Wirz arbeitete. Als dieser im Jahre 1894 wegen Alter und Krankheit sich zurückzog, war es durch die Verhältnisse und die bisherige Tätigkeit gegeben, dass Pfarrhelfer Britschgi sein Nachfolger wurde. Als solcher setzte er weitere 22 Jahre sein aufopferndes Wirken fort, um dasselbe schliesslich zu krönen durch ein geduldiges, gottergebenes Leiden, mit dem der Herr während mehreren Monaten ihn heimsuchte.

Wie Pfarrer Britschgi der Pfarrei Alpnach seine ganze Lebensarbeit widmete, so diente Frühmesser Meinrad Anderhalden seiner Heimat Sachseln. Am 23. September 1834 war er dort in der „Farb“ geboren, am 8. September 1916, dem Feste Maria Geburt, gab er in Sachseln seine Seele dem Schöpfer

* Musste leider wiederholt zurückgelegt werden.

zurück. Sein Name ist bekannt geworden weit über die Grenzen der Heimat hinaus; sein Andenken wird im Segen bleiben. Er studierte an der Lateinschule zu Sarnen, am Kollegium „Stella Matutina“ in Feldkirch und weiter an den Universitäten Tübingen und Freiburg i. Br. Wie Pfarrer Joseph Britschgi, war auch der acht Jahre ältere Anderhalden ein grosser Verehrer von Alban Stolz. Im Seminar zu Chur vollendete er seine Vorbereitung auf die priesterliche Würde und erhielt dort die Weihe am 11. August 1861. Acht Jahre hatte er die Neunuhrpfründe im Dorf inne, dann wurde er als Kaplan im Flüeli gewählt, wo er von 1869—1898 eine grosse und segensreiche Tätigkeit entfaltete, sowohl in der Seelsorge der Umgebung als auch in seiner Eigenschaft als Pensionsinhaber, der in seinem gastlichen Hause Erholungsbedürftige aus Nah und Fern beherbergte und dabei in anspruchsloser Weise nicht bloss die leibliche, sondern auch die geistliche Gesundheit seiner Hausgenossen förderte. Durch seine guten Studien und die bis ins Alter fortgesetzte fleissige Lektüre guter und belehrender Schriften — Anderhalden war auch ein Hauptförderer des Borromäus-Büchervereins — erwarb er sich eine umfassende Bildung, welche zusammen mit seinem bescheidenen Auftreten seine Unterhaltung stets angenehm und anregend gestaltete. Den Grund zu der für einen Priester gewiss eigentümlichen Stellung gaben die Pfrundverhältnisse. Wie in manchen andern einsamen Bergdörfchen der Schweiz und des Tirolerlandes, bestanden früher keine Gasthäuser; der Priester hatte die Vorübergehenden zu bewirten und aus dem bescheidenen Gewinn, welcher hieraus sich ergab, erhielt das magere Pfrundeinkommen seine notwendige und erwünschte Ergänzung. Einige Freunde aus den Rheinlanden, darunter der spätere Weihbischof Schmitz, welche bei dem Kaplan im Flüeli sich heimisch fanden, ermunterten ihn, das Haus für einen etwas erweiterten Betrieb auszugestalten; es geschah und mit grossem Erfolg. Der Kaplan im Flüeli machte gute Einnahmen, aber er benützte sie nicht zu persönlicher Bereicherung, sondern zu frommen und wohlthätigen Spenden und Stiftungen vorab in seiner Heimatgemeinde, aber auch über dieselbe hinaus. Das Waisenhaus, die Kleinkinderschule, der Fonds für Bekleidung und Ernährung armer Schulkinder, die Volksbibliothek und so manche andere Veranstaltungen, wie die Lourdeskapelle am Weg zum Ranft, sind bleibende Denkmäler seines frommen Sinnes und seiner tätigen Nächstenliebe. An die 200,000 Franken hat er in solchen Stiftungen niedergelegt, dabei blieb er in seiner Lebensführung einfach und streng, und über alles hervor leuchtete sein makelloser Priesterwandel. 1898 nahm Kaplan Anderhalden vom Flüeli Abschied, um auf der etwas leichtern Frühmesserei in Sachseln die Tage seines Alters zu verbringen, auch da stets noch tätig in der Wallfahrtskirche bis wenige Tage vor seinem Tode.

Zu Schwyz starb am 1. September der dortige Pfarrer Martin Marty, Kammerer des Priesterkapitels Schwyz und Kanonikus der Kathedrale in Chur, im Alter von 66 Jahren, nach kurzer Krankheit, zur grossen Trauer der ganzen Bevölkerung. Er war geboren in

Schwyz am 29. Januar 1850 als der jüngste Sohn des Sigrüst Alois Marty. Aus dieser Familie sind vier Priester hervorgegangen, die sich alle durch hervorragende Geistesgaben auszeichneten und auch in ihrer äussern Lebensstellung grossen Einfluss übten. Martin studierte an den Kollegien in Mariastein und Schwyz, wandte sich dann zuerst dem Studium der Medizin zu in Würzburg und Zürich, wo er auch das propädeutische Examen bestand. Dann ging er zur Theologie über und holte sich seine theologische Bildung an den Seminarien in Mainz und Chur; am 17. März 1877 wurde er Priester. Er war während seiner Studienzeit ein eifriges Mitglied des schweizerischen Studentenvereins gewesen und in Würzburg auch dem katholischen Verein „Walhalla“ beigetreten. Infolge seiner Gemütlichkeit, seiner musikalischen Begabung und seines stets schlagfertigen Witzes wurde er überall der Mittelpunkt der fröhlichen Studentengesellschaft. Es war das für ihn auch eine gewisse Gefahr; sie hat ihre Schatten auch bis in seine frühern Priesterjahre hinein geworfen und ihn einigermassen gehindert, in Unterricht und Seelsorge seine vorzüglichen Talente so voll und stetig zur Geltung zu bringen, wie er sie in den spätern Jahren dann zur allgemeinen Freude zur Geltung brachte. Nach der Priesterweihe wirkte Martin Marty erst als Professor an der Klosterschule zu Disentis, dann kurze Zeit am Gymnasium in Luzern. Kränklichkeit liess ihn dann das Lehrfach mit der Seelsorge vertauschen. Er kam als Kaplan nach Sattel und dann als Pfarrhelfer nach Schwyz. Hier wirkte er an der Seite der Pfarrer Kälin, Reichlin und Waser, bis er 1911 nach dem Tode des letztern selbst zur Leitung der Pfarrei berufen wurde. Er war ein guter Kenner des Volkes, ein tüchtiger Prediger, ein kluger Berater und hochherziger Wohltäter, ein Freund der Schule, welcher er stetsfort liebevolle Aufmerksamkeit schenkte. Neben der Achtung und dem Vertrauen seines Volkes ehrte ihn das Vertrauen seiner Amtsbrüder, die ihn zum Kammerer des Kapitels Schwyz erkoren, und seines Bischofes, welcher ihn zum Domherrn der Kathedrale in Chur ernannte.

Reihen wir den vorgenannten drei Priestern der Urschweiz, die in letzter Zeit gestorben sind, noch den vierten an: den hochw. Herrn Franz Dominik Kreyenbühl, Kaplan in Wollerau, Sextar des Priesterkapitels March-Glarus und Commandeur des Ordens der Ritter vom hl. Grab, der nach langen Leiden am 16. September aus diesem irdischen Leben schied. Er war am 10. Februar 1849 zu Küssnacht im Kanton Schwyz geboren, aber heimatrechtlich in Sattel, studierte am Kollegium in Engelberg, an der Universität Innsbruck und am Priesterseminar zu Chur, wo er am 23. Dezember 1871 zum Priester geweiht wurde. In Rothenturm feierte er sein erstes hl. Messopfer und blieb hier als Kaplan tätig bis 1882; dann war er 5 Jahre Kaplan in Schübelbach und seit dem Jahre 1887 bis zu seinem Tode Kaplan in Wollerau. Ueberall war er als frommer Priester und tätiger Arbeiter in Ansehen und Liebe beim Volke. Er wusste in seinen Predigten auch zum Volke zu reden und in seinen Gebet- und Unterrichtsbüchlein für dasselbe zu schreiben. So veröffentlichte er: Lebens-

regeln auf alle Tage des Jahres, Beicht- und Messbüchlein für Kinder, Bücher über die Verehrung des hl. Antonius und der hl. Anna. Er beschrieb auch seine erste Pilgerfahrt ins hl. Land im Jahre 1901. Damit berühren wir jene Seite seiner Tätigkeit, die ihn nach aussen am meisten bekannt gemacht hat. Kaplan Kreyenbühl wurde Pilgerführer und besonders ein eifriger Beförderer der Wallfahrten nach Palästina. Im Verein der schweizerischen Jerusalem-pilger bekleidete er Jahre lang das Amt eines Aktuars und Kassiers. In Anerkennung seiner Verdienste um die Organisation der schweizerischen Heiliglandfahrten wurde er mit dem Ritterkreuz und als er schon krank war, mit dem Kommandeurkreuz des Ordens des hl. Grabes ausgezeichnet. — Seit einiger Zeit schon musste er seinem Heiland auch auf dem Leidenswege folgen. Eine hartnäckige Krankheit, die auch einem Kuraufenthalt in Leysin nicht wich, zwang ihn, seine ihm lieb gewordenen Beschäftigungen, endlich auch die Arbeit in der Seelsorge, aufzugeben. Nun hat ihn sein göttlicher Meister zu sich genommen.

R. I. P.

Dr. F. S.



Kirchen-Chronik.

Beförderung des Bibel- und Philosophiestudiums durch den Hl. Stuhl.

Päpstliches Bibelinstitut.

Durch ein Apostolisches Schreiben vom 15. August 1916 wird das Päpstliche Bibelinstitut gesetzlich neu geordnet. Im Erlasse wird einleitend der Bemühungen Leos XIII. und Pius' X. zur Förderung des Bibelstudiums gedacht und der fruchtbaren Tätigkeit, welche die Bibelkommission, die Vulgatakommission und das Bibelinstitut bereits entfaltet haben. Hierauf werden folgende Verfügungen das Bibelinstitut betreffend getroffen:

Zum Studium der Bibelwissenschaften am Bibelinstitut kann nur zugelassen werden, wer einen ordentlichen Studiengang der Philosophie und Theologie durchlaufen hat. Der Studiengang am Institut selbst erstreckt sich auf drei Jahre; der Studienplan bleibt der gleiche wie früher; doch werden Jahresexamina vorgeschrieben. Dem Bibelinstitute wird die Befugnis erteilt, den Studenten am Schlusse des ersten Jahres ein Zeugnis auszustellen, das zum Aufstieg in den zweiten Kurs berechtigt, und ihnen zum Schlusse des zweiten Studienjahres den Baccalaureatsgrad und nach Vollendung des dreijährigen Kursus den Lizentiatsgrad zu erteilen; letzteres aber im Namen der Bibelkommission. Dem Urteil der Bibelkommission sind desgleichen die vorerwähnten Zeugnisse und Diplome, vorgängig ihrer definitiven Ausstellung, zu unterbreiten. Dem Lizentiatsexamen hat ein Konsultor der Bibelkommission beizuwohnen, der das gleiche Stimmrecht wie die anderen Examinatoren besitzt. Die akademischen Grade der Bibelwissenschaft können nur Kandidaten verliehen werden, die an einer vom Apostolischen Stuhle anerkannten Fakultät den Doktorgrad der Theologie erlangt haben; haben sie das Doktorat oder einen ähnlichen Titel anderswo erworben, so hat die Päpstliche Bibelkommission

darüber zu befinden. Die Bibelkommission genießt auch in Zukunft allein das Recht, den Doktorgrad zu erteilen und kann auch solchen Kandidaten das Lizenziat verleihen, die nicht am Päpstlichen Bibelinstitut studiert haben. Niemand darf zum Doktorexamen zugelassen werden, der nicht wenigstens seit zwei Jahren das Lizenziat erworben und zugleich das Bibelfach gelehrt oder über dasselbe eine Arbeit veröffentlicht hat. Die Professoren des Bibelinstitutes werden wie bisher vom Jesuitengeneral mit Genehmigung der Bibelkommission gewählt. Wie die Päpstliche Vulgatakommission so hat auch das Päpstliche Bibelinstitut alljährlich an die Päpstliche Bibelkommission einen eingehenden Jahresbericht zu erstatten.

Römische St. Thomasakademie.

In einem Dekret der Studienkongregation werden die Statuten der Römischen St. Thomasakademie festgesetzt. An der Spitze der Akademie stehen der Kardinalpräfekt der Studienkongregation und zwei andere Kardinäle. Von diesem Vorstand werden die Akademiker gewählt, vierzig an der Zahl, wovon 20 von Rom, 10 aus Italien und 10 aus den nichtitalienischen Nationen. Einigen von den Akademikern werden vom Vorstand Schüler zugewiesen zum Unterricht in der thomistischen Doktrin. Wer wenigstens zwei Jahre in dieser Schule der Akademie unterrichtet wurde und die Disputationen der Akademie besucht hat, kann den Doktorgrad der Philosophie erwerben. V. v. E.

Der Wechsel in den Nuntiaturen von Wien und München. Die Pronuntien am Wiener- und Münchener Hofe, Kardinal Scapinelli di Léguigno und Kardinal Frühwirth, wurden in ihrem Amte durch Mgr. Theodor Valfré di Bonzo und Mgr. Joseph Aversa ersetzt. Der neue Wiener Nuntius, Mgr. Valfré, ist am 21. August 1853 in Turin geboren und war bisher in der Seelsorge tätig. Zuerst als Bischof von Cuneo, zu welcher Würde er schon in seinem 32. Lebensjahr erhoben wurde. Von hier wurde er 1895 auf den Bischofsstuhl von Como versetzt und 1905 auf jenen von Vercelli. Am letzten Montag trat er durch die Schweiz die Reise an seinen Wiener Posten an. Mgr. Aversa, der nun den Vatikan in München vertritt, hat bereits eine glänzende diplomatische Karriere durchlaufen. Als Beamter des Staatssekretariats trat er sie an, kam dann als Nuntiaturssekretär nach Wien und wurde von Rampolla als Sekretär für die ausserordentlichen Angelegenheiten wieder nach Rom berufen. Mehrere Jahre weilte er in diplomatischen Missionen und als Apostolischer Delegat in Cuba und Venezuela und zuletzt bekleidete er die Würde eines Nuntius in Brasilien.

Die Abberufung der Eminenzen Frühwirth und Scapinelli war nach ihrer Kreierung zu Kardinälen nur eine Frage der Zeit, da nach diplomatischem Herkommen das Kardinalat mit einer Nuntiatursstelle nicht vereinbar ist. Dies tritt auch in der Aenderung des Titels „Nuntius“ in „Pro-Nuntius“ zu tage, solange der „porporato“ noch provisorisch sein Amt weiter führt. Kam somit der Wechsel in den Nuntiaturen von Wien und München an sich nicht überraschend, so ist doch seine Art von hohem kirchenpolitischem Interesse, indem die beiden

Aemter mit Personen italienischer Nationalität besetzt wurden. Es zeugt von dem hohen Vertrauen, das man der Unparteilichkeit des Hl. Stuhles und seiner Vertreter entgegenbringt, dass dieser Umstand weder am Münchener Hofe, wo bis jetzt ein Deutschösterreicher Nuntius war, noch in Wien, wo dem Italiener Mgr. Scapinelli nun wieder ein Landsmann folgt, Bedenken erregte. Und doch suchten sich in letzter Zeit, vornehmlich in der österreichischen Presse, Stimmen und Einflüsse geltend zu machen, die auch nach Wien einen Vertreter deutscher Nationalität verlangten. Dass nun sowohl in Wien als in München die Ernennung der italienischen Prälaten in den massgebenden Kreisen die beste Aufnahme findet, ist erst recht ein Beweis, dass der Vatikan auch während des Krieges keine italienischen und keine deutschen, sondern die Interessen der katholischen Weltkirche vertritt. V. v. E.

Ostafrika. Nachricht von einem Schweizer-Missionär des St. Odilien-Klosters. Aus Madibira (Deutschostafrika) kam dieser Tage ein vom 8. August datierter Brief an, der uns von Stiftingsakristan A. Achermann mitgeteilt wurde. Er ist von einem Freunde und fleissigen Leser unseres Blattes geschrieben. „Am 26. Juli, St. Anna-Tag, wurde Madibira von den Rhodesia-Truppen besetzt. Seither stehen wir unter englischer Oberhoheit. Uns haben sie auf der Station belassen, wo zu wohl auch etwas beigetragen haben mag, dass ich Schweizer bin. Wir sind alle gesund und wohl. . . . Wenn auch einzelne Sachen nicht zu haben sind, so haben wir doch keinen direkten Mangel.“

Andere Schweizer-Missionäre, z. B. P. Keiser aus Zug, von dem zwar keine unmittelbare Nachricht vorliegt — befinden sich wahrscheinlich wohlhalten in Deutsch-Ostafrika, vielleicht in Iringa, von dem Madibira zur Zeit der Absendung des Briefes abgeschnitten war. Der Brief enthält auch gute Nachrichten über die Ordensschwester der Station. Er ist gezeichnet von P. Joh. Häfliger O. S. B., Prior der Madibira-Mission (Briefe via Nyassaland, via Capetown, South Afrika, mit englischer Adresse). A. M.

Kt. Luzern. Choralkurs für Organisten in Willisau. (Eing.) Am 2., 3. und 4. Oktober wurde hier ein Kurs abgehalten für Organisten, behufs Einführung in den vatikanischen Choralgesang. Herr Direktor Jos.

Schumacher, Organist, übte mit den Teilnehmern, etwa 30 an der Zahl, aus den Aemtern Willisau und Entlebuch, viele Gesänge aus dem neuen Graduale ein und trug auch theoretisch vieles vor über Aussprache beim Gesang, Stimmbildung, Selbstunterricht usw. Auch Geistliche nahmen mit Interesse Anteil an dem tüchtig geführten Kurs, der mit Aufführung einer Choralmesse seine erste Frucht zeitigte. Es ist zu hoffen, dass noch weitere Kurse solcher Art veranstaltet werden.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag	Fr.	33,413.75
Kt. Aargau: Baden 500; Frick 120	„	620.—	
Kt. Appenzell I.-Rh.: Brülisau	„	140.—	
Kt. Freiburg: Durch die bischöfliche Kanzlei à conto Beiträge aus dem Bistum	„	2,500.—	
Kt. Luzern: Münster, Stiftspfarrrei, Hauskollekte 200; Luzern, Sammlung in der Jesuitenkirche (db. Einzelgabe 20) 180; Kriens, Legat v. Herrn alt Dampfschiffkassier Johann Ambühl sel. 100; Meierskappel, Hauskollekte 490	„	970.—	
Kt. Obwalden: Engelberg, a) Pfarrrei und Kloster 330, b) Legat 200	„	530.—	
Kt. Solothurn: Härkingen 25; Gempfen 7	„	32.—	
Kt. Thurgau: Bichelsee, Gabe von Ungenannt in Balterwil 10; Werthbühl 45	„	55.—	
Kt. Wallis: Naters, durch H. H. Rektor Roten	„	22.—	
Kt. Zürich: Rheinau, a) Opfer 270, b) Beitrag der Bruderschaft 10; Zürich, St. Antoniuskirche 456.20; Affoltern 70; Küssnacht 66; Oerlikon 147.75; Wädenswil, Nachtrag 5	„	1,024.95	
	Total	Fr.	39,307.70

b) Ausserordentliche Beiträge.

Unverändert auf Fr. 56,911.40

Zug, den 16. Oktober 1916.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarr-Resig.

Briefkasten und Meinungsaustausch.

Ein Pfarrer macht seine Mitbrüder aufmerksam, neue Ewig-Licht-Lampenmethoden erst gut zu prüfen und nach den Erfahrungen von Amtsbrüdern sich zu erkundigen.

Dr. Sch. O. Mit den Kirchenväter-Gedanken und der literarischen Unternehmung sehr einverstanden. Brief folgt.

Pfarrer *H. Kleinwangen-Luzern* macht aufmerksam, dass in der Broschüre über die Besoldung der Organisten nicht alle Angaben zuverlässig seien. Bei Kleinwangen ist die Totalbesoldung auf 450 Franken angegeben. In Wirklichkeit beträgt sie über Fr. 600.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 11 Cts. | Vierteljähr. Inserate: 17 Cts.
 Halb " " : 13 " | Einzelne " " : 22 "
 * Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.10 pro Zeile
 Ab 1. Juli 1916 10% Aufschlag für neue Aufträge.
 Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
 Inseraten - Annahme spätestens Dienstag morgens.

Standesgebetbücher
 von P. Ambros Zährler, Pfarrer.
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
 Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

HARMONIUM
 die Königin der Hausinstrumente.
HARMONIUM
 sollte in jedem Hause zu finden sein.
HARMONIUM
 mit edlem Orgelton v. 49—2400 Mark.
HARMONIUM
 auch v. Jederm. ohne Notenk. 4st. spielbar.
 Prachtkatalog umsonst.
 Alois Maier, Papstl. Hofl., Fulda, 1914.

Drucksachen liefern billigst
Räber & Cie.

Carl Sautier & Cie
 in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
 empfehlen sich für alle ins Bankfach
 einschlagenden Geschäfte.

Französ. Messweine v. RR. PP. Trappisten
 empfohlen von bischöflicher Seite
 sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine
 in milder und vorzüglicher Qualität durch
 Schweiz. Wein-Import-Gesellschaft A.-G. Basel.

Priesterkragen

Sogen. **Leokragen**
 in Prima 4fach Leinen und
 in Hartgummi 4 und 4½ cm
 Höhe, für jede Halsweite
 passend; ebenso Colarcravatten liefert
Anton Achermann,
 Stiftingsakristan,
 Kirchenartikehandlung.
 Luzern.

Gesucht eine Pfarrköchin

in eine schöne leichte Gemeinde, die
 Haus u. Garten zu besorgen hat. B J
 Tochter, 39 Jahre alt, in Haus und
 Gartenarbeit bewandert, welche schon
 bei einem Geistlichen gedient, sucht
 wieder Stelle als
HAUSHÄLTERIN
 zu einem Geistlichen. Off. u. Chiffr. A H
Schreibpapier in jeder Qualität bei
Räber & Cie.

Leidzirkulare liefern billigst
RÄBER & CIE.

**Kunst-
gewerbliche
ANSTALT
GEBR.
GIESBRECHT
- BERN -**
Helvetiastr.
Teleph. 1897

Abt. I
**Glasmalerei
Kunstverglasung
WAPPEN
Salonfenster
etc.**

Abt. II
**Glasschleiferei
Messingverglasung
SPIEGEL
Laden-Einrichtung
U.S.W.**

J. H. 3191 B.

**Pfarrer Widmers
Standesbücher**ausgezeichnet durch ein päpstliches
Schreiben u. bischöfl. Empfehlungen

Die gläubige Frau
Der gläubige Mann
Die gläubige Jungfrau
Der gläubige Jüngling
In herbsthlichen Tagen
Der kath. Bauersmann
Die kath. Bauersfrau
Die kath. Arbeiterin
Der Schweizer Soldat
Le Soldat Suisse
Der Aelpler

Durch alle Buchhandlungen
Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.
Einsiedeln
Waldshut, Cöln a. Rh., Strassburg i. E.

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.

beidigter Messweinelieferant.

Für den Armen-Seelen-Monat!

Trost der armen Seelen. Belehrungen, Beispiele und Gebete von A. Ackermann, Pfr. Je 4 verschiedene Ausgaben mit kleinem und grossem Format, in kleinem, mittlerem und grossem Druck. In Einbänden zu Frs. 1.45 u. höher. Die I. u. IV. Ausgabe sind auch erhältlich mit Anhang: **Gedenket der gefallenen Krieger.** Trostworte und Gebete von P. Konrad Lienert O. S. B.

Armen-Seelen-Büchlein. Gebete und Andachten von J. Wipfli, Pfr. Gebunden Fr. 1.—.

Himmelsblumen auf Heldengräber. Armenseelenbüchlein für die Angehörigen gefallener Krieger. Von J. Zuber, Religionslehrer. Je 2 Ausgaben, mit gewöhnlichem u. grossem Druck. In Einbänden zu Frs. 1.45 und höher.

Gedenket der gefallenen Krieger. Trostworte und Gebete von P. Konrad Lienert, O. S. B. Brosch. Fr. 1.25. Geb. 40 Cts. u. höher.

Alle diese Bücher tragen die bischöfliche Druckbewilligung und wurden von der massgebenden Presse bestens empfohlen.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen. J. H. 3633 B

Verlagsanstalt **BENZIGER & Co. A.-G.**, Einsiedeln, Waldshut, Cöln am Rhein, Strassburg im Elsass.

Zu verkaufen:

Stationen, sehr gut erhalten, passend in gr. Kapelle oder kl. Kirche; ferner: **1 Josefs-**, **3 Muttergottes-** und je **1 Statue** der **hl. Katharina** und **Barbara**, letztere 5 aus Holz geschnitzt und ein gr. **Corpus Christi** in Holz geschnitzt. Ebenso 20 neue Exemplare „**Kathol. Gesangbüchlein**“ mit Gebetsanhang von P. Bonifaz Graf O. S. B. 7. Auflage.

Pfarramt Leibstadt.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten **Paramente und Fahnen** wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stüttsakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Fr. 75,000
zu gewinnen

Ziehung unwiderruflich
22. Dezember 1916

Lotterie für ein Stadttheater in Sursee

4454 Treffer Fr. 75,000
3 à 10,000; 2 à 5000,
4 à 1000 usw., alles in bar.

Bei grössern Bezügen
hohen Rabatt in Losen
Lose à Fr. 1 zu beziehen

bei

Schweiz. Los- und Prämien-Obligationen-Bank
Luzern (PEYER & BACHMANN) Pilatusstrasse 7

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Luzern Hotel Mohren
Kapellgasse 8

Empfiehlt sich der Hochw. Geistlichkeit bestens. Gelegenheit zur Célébration vis-à-vis. Schöne Zimmer von Fr. 2.50 an. Gutgeführte Küche. Reelle Weine. 3 Min. von Schiff und Bahnhof. **A. Leubin.**

Rud. Müller-Schneider Wwe. Allstätten, Kt. St. Gallen

Höchst prämierte Schweiz, Wachskerzenfabrik & Wachsbleiche

empfeilt sich für streng reelle Bedienung in:
Bienenwachsaltkerzen rein gestempelt
Wachsaltkerzen lithurgisch gestempelt
Wachsaltkerzen prima etc.

1a. Qual. Weihrauch, Rauchfasskohlen, Ewiglichtoel, Dochte, Anzündwachs.